

VEREINSSATZUNG



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein soll den Namen „Schützenverein Großmoor von 1952 e.V.“ führen und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Großmoor, Gemeinde Adelheidsdorf.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports durch schießsportliche Veranstaltungen.

Der Verein gehört über den Kreisschützenverband Celle dem Niedersächsischen Sportschützenverband an und ist damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, dessen Satzungen er anerkennt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein kann haben:

- a) aktive Mitglieder (ab 12 Jahren berechtigt zum Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO2 Waffen)
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird außerdem mit Vollendung des 75. Lebensjahres erreicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten.

Eine Aufnahmegebühr, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, ist spätestens mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 12 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

Mitglieder, die eine Königswürde errungen haben, haben in vereinsüblicher Uniform die Königswürde entgegenzunehmen.

Beim Königsschießen muss als erstes der Pflichtenatz auf die Königswürde geschossen werden, erst danach kann auf Plakette geschossen werden.

Die teilnehmenden Mitglieder sollen beim Umzug in schwarzen Socken, Hut und weißen Handschuhen sowie schwarzer Hose, weißes Hemd, Schützenkrawatte und in schwarzen Schuhen erscheinen. Die Damen in Uniform, Hut, weiße Handschuhe und weiße Schuhe. Die weibliche Jugend in schwarzen Rock oder Hose, weiße Bluse und Weste. Einem Mitglied, welches nicht mehr in unserer Gemeinde wohnhaft ist, wird, wenn er eine Königswürde erringt, bei einem Schützenmitglied Asyl gewährt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 4), bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Jahreshauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 9 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 1) zu verwenden.

§ 10 Leitung der Verwaltung

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand insgesamt setzt sich zusammen aus:

dem 1. und 2. Vorsitzenden

dem 1. und 2. Schriftführer

dem 1. und 2. Kassenwart

dem 1. und 2. Schießwart

dem 1. und 2. Jugendwart

der 1. und 2. Damenleiterin

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassenwart, und zwar jeder für sich allein.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Teil der Vorstandsmitglieder aus; und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die jeweiligen Ersten und in den Jahren mit gerader Jahreszahl die jeweiligen Zweiten.

Die Wiederwahl ist für alle zulässig. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag auch nur eines Anwesenden werden die Vorstandswahlen geheim durchgeführt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung

vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor der Jahreshauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Ehrenamt und Vergütungen

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann viermal jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Termin ist spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich durch Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde und durch Aushang im Schießheim bekannt zu geben.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter

- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- e) Satzungsänderungen
- f) Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen; und zwar mit einer Frist von einer Woche.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 1/3 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 14.

§ 16 Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Ausschluss eines Mitglieds

- c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- d) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen muss schriftlich erfolgen.

§ 17

Mit Einwilligung des Finanzamtes fällt das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an die örtliche Gemeindeverwaltung, zunächst mit der Auflage, es für die Dauer von 5 Jahren treuhänderisch zu verwalten, mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen; sofern dieser auch als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist. Nach Ablauf der Frist hat diese das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

Großmoor, 5. Februar 2010